



GEMEINSCHAFTSSCHULE  
LEUTENBACH

Leutenbach, 14.09.2020

Liebe Eltern der Gemeinschaftsschule Leutenbach,

seit Beginn der Corona-Pandemie stehen wir immer wieder vor der Herausforderung, dass wir Krankheits- und Erkältungssymptome und deren mögliche Konsequenzen für die/den Betroffene/n, die Klasse und alle am Schulleben Beteiligten einordnen müssen. Der Herbst und der Winter bringen auch in anderen Jahren vermehrt Krankheiten mit sich, so dass vor uns eine Zeit liegt, in der wir alle sicher immer wieder mit den Fragestellungen zur Einordnung von Krankheits- und Erkältungssymptomen konfrontiert sein werden. Deshalb ist es uns ein Anliegen, Ihnen heute einige Informationen hierzu zukommen zu lassen.

Das Landesgesundheitsamt definiert die **Krankheits- und Erkältungssymptome einer möglichen COVID-19-Infektion** wie folgt:

- Fieber ab 38,0°C (korrekte Temperaturmessung)
- trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht wie z.B. Asthma)
- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

**Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen sowie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen sind somit keine Gründe, Kinder vom Schulbesuch fern zu halten.**

Schülerinnen und Schüler, die die oben benannten Krankheits- und Erkältungssymptome aufweisen und dennoch zur Schule gekommen sind, müssen die Schule verlassen. Hierzu ist es notwendig, dass unserer Schule immer Ihre **aktuelle Telefonnummer** zur Verfügung steht, unter der wir Sie **immer** erreichen können. Es ist in einem solchen Fall zwingend erforderlich, dass Sie bei Auftreten der oben genannten Symptome **umgehend Ihr Kind abholen**, um eine mögliche Ansteckung weiterer Personen in der Schule zu vermeiden. Selbstverständlich wird Ihr Kind in einem solchen Fall **bis zur Abholung in der Schule beaufsichtigt** und nicht alleine nach Hause geschickt.

**Grundsätzlich gilt:** Bei Auftreten von Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Ihrem Kind entscheiden Sie als Erziehungssorgeberechtigte, ob Ihr Kind einen Arzt / eine Ärztin benötigt. Der Arzt / die Ärztin entscheidet dann je nach Symptomatik, ob eine Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 sinnvoll und erforderlich ist.

Wird vom Arzt bzw. der Ärztin **keine Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 empfohlen**, darf das Kind die Schule dann wieder besuchen, wenn es **1 Tag fieberfrei und in einem guten Allgemeinzustand ohne Krankheits- und Erkältungssymptome ist**. Zur Wiederezulassung des Besuchs der Schule sind kein negatives Testergebnis und auch kein ärztliches Attest notwendig.

Wird vom Arzt / von der Ärztin ein Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 empfohlen und es liegt ein **negatives Testergebnis** vor, darf das Kind dann wieder in die Schule, wenn es **1 Tag fieberfrei und in einem guten Allgemeinzustand ohne Krankheits- und Erkältungssymptome** ist.

Wird bei Ihrem Kind das Coronavirus SARS-CoV-2 im Nasen-Rachenabstrich nachgewiesen, erhalten Sie Handlungsanweisungen von Ihrem Arzt, vom Gesundheitsamt oder von der für Sie zuständigen Ortspolizeibehörde.

Gerade im nun bevorstehenden Winterhalbjahr ist es notwendig, dass alle Beteiligten diese Regelungen und Vorgehensweisen kennen und wir vertrauensvoll zusammenarbeiten, so dass die Gefahr einer COVID-19-Infektion weitestgehend minimiert werden kann und alle gesund bleiben.

Für Ihre Unterstützung danke ich Ihnen schon jetzt.

Mit freundlichen Grüßen

S. Frech, Gemeinschaftsschulrektorin